

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)120(9)**  
gel. VB zur öAnh am 9.12.2019 -  
Freibetrag GKV  
5.12.2019

**verbraucherzentrale**  
*Bundesverband*

# ENTLASTUNG DER BETRIEBSRENTNER NICHT ZU LASTEN DER GKV-VERSICHER- TEN UMSETZEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen  
Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge  
(GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV-BRG)

3. Dezember 2019

## Impressum

Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.

Team  
Gesundheit und Pflege

Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin

Gesundheit@vzbv.de

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

## ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt grundsätzlich die im Gesetzentwurf vorgesehene Entlastung der Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner<sup>1</sup> und die damit verbundene Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge. Der geplante Freibetrag für Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge entlastet die Gruppe der Betriebsrentner, führt jedoch zu erheblichen Mehrbelastungen der Versichertengemeinschaft der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Der vzbv fordert, das gesamtgesellschaftliche Anliegen, die betriebliche Altersvorsorge attraktiver zu machen, auch gesamtgesellschaftlich zu finanzieren – aus Steuermitteln.

Der vzbv hält es außerdem für dringend erforderlich, die Attraktivität der privaten Altersvorsorge zu erhöhen. Hierzu schlägt der vzbv ein öffentlich-rechtliches Standardprodukt vor, das Verbrauchern, ergänzend zur gesetzlichen Rente, eine einfache, faire und kostengünstige Möglichkeit bietet für ihr Alter vorzusorgen.

## EINLEITUNG

Auf Versorgungsbezüge zahlen Versicherte derzeit den allgemeinen Krankenversicherungsbeitrag (14,6 Prozent), zuzüglich einem kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Im Gegensatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), hier übernimmt die Rentenversicherung die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes, müssen Betriebsrentner die Beiträge zur GKV allein tragen. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, durch die Einführung eines Freibetrags für Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge in der GKV, die Betriebsrenten zu stärken und attraktiver zu machen.

Konkret sieht die Neuregelung die Einführung eines dynamischen Freibetrags, der sich an der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) orientiert, vor. Im Jahr 2020 liegt dieser Freibetrag bei 159,25 Euro. Erst für Versorgungsbezüge über diesem Betrag werden GKV-Beiträge fällig. Die Einführung des Freibetrags wirkt sich auf die Einnahmen der GKV aus: Für 2020 wird mit einer Belastung von 1,2 Milliarden Euro gerechnet. Die Mindereinnahmen der GKV sollen im ersten Jahr komplett und in den Folgejahren stufenweise zu einem geringeren Anteil aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds finanziert werden. Ab 2024 soll die Versichertengemeinschaft der GKV die Belastungen komplett aus den laufenden Beiträgen tragen. Für die Mittelentnahmen ist eine Absenkung der Mindestreserve im Gesundheitsfonds von 25 auf 20 Prozent notwendig. Für die Soziale Pflegeversicherung (SPV) gilt weiterhin lediglich die bereits bestehende Freigrenze. Ein ergänzender Freibetrag, wie für Beiträge zur GKV, ist nicht vorgesehen.

Der Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages führt am 9. Dezember 2019 eine Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf durch. Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit, zu den geplanten Neuregelungen aus Verbrauchersicht Stellung nehmen zu können.

---

<sup>1</sup> Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

## BEWERTUNG DES GESETZENTWURFES

Im Grundsatz begrüßt der vzbv die Neuregelung. Bis zur doppelten Höhe des Freibetrages müssen Betriebsrentner zukünftig – wie auch bei den GKV-Beiträgen aus der gesetzlichen Rente – nur die Hälfte der Beiträge zahlen. Das trifft derzeit auf 60 Prozent der Betriebsrentner zu. 40 Prozent der Betriebsrentner, ihre Bezüge sind höher als der doppelte Freibetrag, werden zumindest spürbar entlastet. Der vzbv unterstützt das wichtige Anliegen des Gesetzgebers, Bürger zu entlasten, die ergänzend zur gesetzlichen Rente für das Alter vorsorgen wollen und bewertet die Regelung als einen wichtigen Schritt zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge. Der vzbv weist dennoch darauf hin, dass eine umfassendere Entlastung geprüft werden sollte.

### **Versicherungsfremde Leistungen aus Steuermitteln finanzieren**

In Zeiten erheblicher Finanzprobleme in der GKV wurde die Regelung, dass Betriebsrentner den vollen Kassenbeitrag allein tragen müssen, beschlossen. Nun, in Zeiten stabilerer GKV-Finzen, wird die Regelung – zumindest in Teilen – wieder zurückgenommen. Für ihre Altersvorsorge benötigen Verbraucher eine hohe Planungssicherheit, keine Politik nach Kassenlage.

Sehr kritisch bewertet der vzbv die Finanzierung der Neuregelungen. Es zeichnet sich bereits ab, dass sich die Finanzsituation der GKV in den kommenden Jahren verschlechtern wird. Der Beitragssatz wird steigen<sup>2</sup>. Die geplante Neuregelung stellt daher eine erhebliche zusätzliche Belastung für die Versichertengemeinschaft in der GKV dar. Ähnlich schwer wiegt ein ordnungspolitisches Argument: Die Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge zu steigern, ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Diese Maßnahme sollte daher konsequenterweise auch gesamtgesellschaftlich getragen werden – aus Steuermitteln.

An dieser Stelle möchte der vzbv außerdem auf die steigende Belastung der Rentner durch Beiträge zur Pflegeversicherung hinweisen. Ein merklicher Anstieg der Beiträge ist auch hier absehbar. Im Unterschied zu Arbeitnehmern tragen Rentner, gesetzlich wie betrieblich, die Beiträge zur SPV allein. Bei der Pflegeversicherung sieht der Gesetzentwurf keine Angleichung an die Regelungen für Krankenversicherungsbeiträge vor. Die Parität sollte auch in der Pflegeversicherung gelten.

### **Private Altersvorsorge muss reformiert und verbraucherfreundlicher gestaltet werden**

Zusätzlich zur geplanten Entlastung der Betriebsrentner ist es erforderlich, die Attraktivität der privaten Altersvorsorge zu erhöhen. Eine repräsentative Umfrage von Kantar Emnid im Auftrag des vzbv zeigt, dass 58 Prozent aller Verbraucher in Deutschland

---

<sup>2</sup> Studie der Bertelsmann Stiftung: Zukünftige Entwicklung der GKV-Finanzierung. [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSV/Publikationen/GrauePublikationen/VV\\_Entwicklung\\_GKV\\_Finanzierung.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSV/Publikationen/GrauePublikationen/VV_Entwicklung_GKV_Finanzierung.pdf) (abgerufen am 30. November 2019).

gerne mehr privat vorsorgen würden, sie den Produkten am Markt jedoch nicht vertrauen. 73 Prozent der Befragten gaben an, dass Sie sich ein staatliches Standardprodukt für die Altersvorsorge wünschen.<sup>3</sup>

Der Verbraucherzentrale Bundesverband fordert daher ergänzend zur gesetzlichen Rente, ein öffentlich-rechtliches Standardprodukt einzuführen, damit Verbraucher einfach und kostengünstig privat für ihr Alter vorsorgen können. Diese „Extrarente“<sup>4</sup> sollte per Gesetz allen Verbrauchern in Deutschland offenstehen. Arbeitgeber sollten eine Einzahlung anbieten müssen.

---

<sup>3</sup> Einstellungen zur Altersvorsorge: Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des vzbv. [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2019/04/26/19-04-18\\_emnid\\_tabellenband\\_final.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2019/04/26/19-04-18_emnid_tabellenband_final.pdf) (abgerufen am 30. November 2019).

<sup>4</sup> DIE EXTRARENTE - FREIWILLIG. FAIR. EINFACH. MEHR. Forderungspapier des vzbv. [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2019/04/26/2019\\_vzbv\\_forderungspapier\\_extrarente.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2019/04/26/2019_vzbv_forderungspapier_extrarente.pdf) (abgerufen am 2. Dezember 2019).